

705
Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 6125.) Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Um-
fang der Monarchie, was folgt:

Abgeändert am
Juli am 7.7.02
- d. 2. 255 -
Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte
des Grundeignümers ausgeschlossen.

Die Auffindung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften
des gegenwärtigen Gesetzes.

Diese Mineralien sind:

Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze,
Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, An-
timon und Schwefel, gediegen und als Erze,
Alaun- und Nitriolerze,
Steinkohle, Braunkohle und Graphit,
Steinsalz nebst den mit denselben auf der nämlichen Lagerstätte vor-
kommenden Salzen und die Soolquellen.

§. 2.

Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates
ist den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls unterworfen.

Jahrgang 1865. (Nr. 6125.)

92

In

Ausgegeben zu Berlin den 19. Juli 1865.

Que 1088

In den Rechten des Staates bezüglich des Salzhandels wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

Zweiter Titel.

Von der Erwerbung des Bergwerksseigentums.

Erster Abschnitt.

Vom Schürfen.

§. 3.

Die Aufsuchung der im §. 1. bezeichneten Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen — das Schürfen — ist unter Befolgung der nachstehenden Vorschriften einem Jeden gestattet.

§. 4.

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt.

Auf anderen Grundstücken ist das Schürfen unstatthaft, wenn nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Unter Gebäuden und in einem Umkreise um dieselben bis zu zweihundert Fuß, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf nicht geschürft werden, es sei denn, daß der Grundbesitzer seine ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt hat.

§. 5.

Wer zur Ausführung von Schürfarbeiten fremden Grund und Boden benutzen will, hat hierzu die Erlaubniß des Grundbesizers nachzusuchen.

Mit Ausnahme der im §. 4. bezeichneten Fälle muß der Grundbesitzer, er sei Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter, das Schürfen auf seinem Grund und Boden gestatten.

§. 6.

Der Schürfer ist verpflichtet, dem Grundbesitzer für die entzogene Nutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendigter Benutzung zurückzugeben, auch für den Fall, daß durch die Benutzung eine Werthverminderung des Grundstücks eintritt, bei der Rückgabe den Wiederverwerth zu ersetzen.

Für die Erfüllung dieser letzteren Verpflichtung kann der Grundbesitzer schon bei der Abtretung des Grundstücks die Bestellung einer angemessenen Kaution von dem Schürfer verlangen.

§. 7.

§. 7.

Die dem Grundeigentümer im letzten Satze des §. 137. und in den §§. 138. 139. und 141. eingeräumten Rechte stehen demselben auch gegen den Schürfer zu.

§. 8.

Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluß darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Das Oberbergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des §. 4. versagen.

Dasselbe setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und die Kaution (§. 6.) in Gelde fest. Gegen diese Festsetzung findet der Rekurs nicht statt.

Wegen der Kosten kommt der §. 147. zur Anwendung.

§. 9.

Durch Beschreitung des Rechtsweges wird, wenn dieselbe nur wegen der Festlegung der Entschädigung oder der Kaution erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, beziehenden die gerichtliche Deposition der Kaution geschehen ist.

§. 10.

In den Fällen fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigentümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungesicherten Betrieb des Bergwerks, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwerksbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Kaution für die etwa zu leistende Entschädigung bestelle.

Auf diese Kaution finden die §§. 8. und 9. Anwendung.

§. 11.

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten geförderten Mineralien (§. 1.) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.

Hinsichtlich der Entrichtung der Bergwerksabgaben kommen die für die Bergwerke maassgebenden Vorschriften zur Anwendung.

(Nr. 6125.)

Zwei-

92*

Zweiter Abschnitt.

Vom Marken.

§. 12.

Das Gesuch um Verleihung des Bergwerkseigentums in einem gewissen Felde — die Markung — muß bei dem Oberbergamte angebracht werden. Das Oberbergamt hat die Befugnis, für bestimmte Reviere die Annahme der Markungen den Revierbeamten zu überweisen.

Dieser Auftrag muß durch das Regierungskamtsblatt und den Staatsanzeiger bekannt gemacht werden.

§. 13.

Die Markung ist schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren einzulegen.

Jedes Exemplar wird mit Tag und Stunde der Präsentation versehen, und sodann ein Exemplar dem Markter zurückgegeben.

Es ist statthaft, die Markung bei der zur Annahme derselben befugten Behörde zu Protokoll zu erklären.

§. 14.

Jede Markung muß enthalten:

- 1) den Namen und Wohnort des Markters,
- 2) die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigentums verlangt wird,
- 3) die Bezeichnung des Fundpunktes,
- 4) den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Markung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3. eine Angabe über die Lage dieses Bergwerks enthalten.

Fehlt der Markung die eine oder andere dieser Angaben, so hat der Markter dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb einer Woche abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Markung von Anfang an ungültig.

§. 15.

Die Gültigkeit einer Markung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte (§. 14.) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Markung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

§. 16.

Wird eine Mutter auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt (§. 14.), so bedarf es zur Gültigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erweisenermaßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerks gänzlich abgebaut, so ist eine solche Mutter von Anfang an ungültig.

§. 17.

Der Mutter hat die Lage und Größe des begehrten Feldes (§. 27.), letztere nach Quadratfächern, anzugeben und einen von einem konzentrischen Markscheider oder Feldmesser angefertigten Situationsriß in zwei Exemplaren einzureichen, auf welchem der Rundpunkt, die Feldesgrenzen, die zur Orientierung erforderlichen Tagesgegenstände und der Meridian angegeben sein müssen.

Der bei Anfertigung dieses Situationsriffes anzuwendende Maßstab wird durch das Oberbergamt festgesetzt und durch die Regierungsgenüßblätter bekannt gemacht.

§. 18.

Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsriffes (§. 17.) müssen binnen sechs Wochen nach Präsentation der Mutter bei der zur Annahme der letzteren befugten Bergbehörde erfolgen.

Geschieht dies nicht, so ist die Mutter von Anfang an ungültig. Unterläßt der Mutter die Einreichung eines zweiten Exemplars des Situationsriffes, so kann die Bergbehörde dasselbe auf Kosten des Mutter anfertigen lassen.

§. 19.

Die Lage und Größe des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsriße (§. 17.) angegebenen Grenzen abgeändert werden.

Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte, auf dem Situationsriße angegebene Feld einer Mutter für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen. Diese Wirkung tritt mit dem Zeitpunkt der Präsentation der Mutter ein und wird auf diesen Zeitpunkt auch dann zurückbezogen, wenn der Situationsriß erst später innerhalb der im §. 18. vorgeschriebenen Frist eingereicht worden ist.

§. 20.

Das Feld einer jeden Mutter wird gleich nach Einreichung des Situationsriffes (§. 17.) von der Bergbehörde auf die Mutterungs-Lieberschickskarte aufgetragen.

Die Einsicht dieser Karte ist einem Jedem gestattet.

§. 21.

Versuchsarbeiten, welche der Mutter etwa noch vor der Verleihung ausführt,

(Nr. 6125.)

führt, unterliegen denselben Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (§§. 3. bis 11.).

Dritter Abschnitt.

Vom Verleihen.

§. 22.

Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Nutzung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem im §. 27. bestimmten Felde.

§. 23.

Dieser Anspruch kann jedoch auf dem Rechtswege nicht gegen die verleihe Bergbehörde, sondern nur gegen diejenigen Personen verfolgt werden, welche dem Nutzer die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen.

§. 24.

Wer auf eigenem Grund und Boden oder in seinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorschrift der §§. 3. bis 10. unternommen worden sind, ein Mineral (§. 1.) auf seiner natürlichen Abklärung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkt seines Fundes eingelegten Nutzungen.

Der Finder muß jedoch innerhalb Einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Nutzung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

§. 25.

In allen übrigen Fällen geht die ältere Nutzung der jüngeren vor. Das Alter wird durch das Präsentatum der zur Annahme befugten Bergbehörde (§. 12.) bestimmt.

§. 26.

Das Bergwerkseigentum wird für Felber verliehen, welche, soweit die Derksichtigkeit es gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Tiefe begrenzt werden.

Der Flächeninhalt der Felber ist nach der horizontalen Projektion in Quadratlachtern festzustellen.

§. 27.

Der Nutzer hat das Recht,

- 1) in den Kreisen Siegen und Olpe des Regierungsbezirks Arnsberg und in

in den Kreisen Mtenfirchen und Memrod des Regierungsbezirks Coblenz ein Feld bis zu 25,000 Quadratfuchtern,
 2) in allen ubrigen Landesheilen ein Feld bis zu 500,000 Quadratfuchtern zu verlangen.

In dieser Ausbehnung kann dem Felde jede beliebige, den Bedingungen des §. 26. entsprechende Form gegeben werden. Jedoch muß der Fundpunkt (S. 15.), beziehungsweise der frühere Aufschluß des Mineralvorkommens eines verlassenen Bergwerks (S. 16.) stets in dieses Feld eingeschlossen werden. Auch dürfen je zwei Punkte der Begrenzung bei 25,000 Quadratfuchtern (Nr. 1.) nicht über 500 Lachter, und bei 500,000 Quadratfuchtern (Nr. 2.) nicht über 2000 Lachter von einander entfernt liegen.

§. 28.

Ehe die Verleihung des Bergwerkseigentums erfolgt, hat der Muthar in einem vor der Bergbehörde anzusehenden, ihm mindestens vierzehn Tage vorher bekannt zu machenden Termine seine Schluffklärung über die Größe und Begrenzung des Feldes, sowie über etwaige Einsprüche und kollidirende Ansprüche Dritter abzugeben.

Auf den Antrag des Muthars kann der Termin verlegt, auch kann zur Fortsetzung des Verfahrens ein fernerer Termin angelegt werden.

Erscheint der Muthar im Termine nicht, so wird angenommen, derselbe beharre bei seinem Ansprüche auf Verleihung des Bergwerkseigentums in dem auf dem Situationsrisse (S. 17.) angegebenen Felde und erwarte die Entschcheidung der Bergbehörde über seinen Anspruch, sowie über die etwaigen Einsprüche und Ansprüche Dritter.

§. 29.

Zu dem Termine (S. 28.) werden

- 1) diejenigen Muthar, deren Rechte vermöge der Lage ihrer Fundpunkte oder Felder mit dem begehrten Felde bereits kollidiren oder doch in Kollision gerathen können,
 - 2) die Vertreter der durch das begehrte Feld ganz oder theilweise überdecken und der benachbarten Bergwerke
- zur Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Eröffnen vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens die Bergbehörde lediglich nach Lage der Verhandlungen entscheiden werde.

§. 30.

Klagen Einsprüche und Kollisionen mit den Rechten Dritter nicht vor und findet sich auch sonst gegen die Anträge des Muthars gefällig nichts zu erinnern, so fertigt das Oberbergamt ohne Weiteres die Verleihungsurkunde aus.

(Nr. 6125.)

§. 31.

§. 31.

Liegen Einsprüche oder Kollisionen mit den Rechten Dritter vor, oder kann aus anderen gesetzlichen Gründen den Anträgen des Nuthers gar nicht oder nicht in ihrem ganzen Umfange entsprochen werden, so entscheidet das Oberbergamt über die Ertheilung oder Verweigerung der Verleihung durch einen Beschluß, welcher dem Nuthers und den beteiligten Dritten in Ausfertigung zugestellt wird.

Einsprüche und Ansprüche, welche durch den Beschluß des Oberbergamts abgewiesen werden, müssen, insofern wegen derselben der Rechtsweg zulässig ist, binnen drei Monaten, vom Ablauf des Tages, an welchem der Beschluß beziehungsweise der Rekursbescheid (§. 191.) zugestellt ist, durch gerichtliche Klage verfolgt werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Rechts verlustig.

Die in dem Verleihungsverfahren durch unbegründete Einsprüche entstehenden Kosten hat der Widersprechende zu tragen.

§. 32.

Sind die der Verleihung entgegenstehenden Hindernisse (§. 31.) durch die Entscheidung der Bergbehörde oder durch Richterspruch beseitigt, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus.

§. 33.

Bei Ausfertigung der Verleihungsurkunde werden die beiden Exemplare des Situationsrißes (§. 17.) von dem Oberbergamte beglaubigt, erforderlichen Falls aber vorher berechtigt und vervollständigt.

Das eine Exemplar des Rißes erhält der Bergwerkseigenthümer, das andere wird bei der Bergbehörde aufbewahrt.

§. 34.

Die Verleihungsurkunde muß enthalten:

- 1) den Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten,
- 2) den Namen des Bergwerks,
- 3) den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriß (§. 33.),
- 4) den Namen der Gemeinde, des Kreises, des Regierungs- und Oberbergamts-Bezirks, in welchem das Feld liegt,
- 5) die Benennung des Minerals oder der Mineralien, auf welche das Bergwerkseigenthum verlichen wird,
- 6) Datum der Urkunde,
- 7) Siegel und Unterschrift des verleihenden Oberbergamts.

§. 35.

§. 35.

Die Verleihungsurkunde ist binnen sechs Wochen nach der Ausfertigung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, unter Verweisung auf diesen und den folgenden Paragraphen zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Muthes, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld oder auf Theile desselben ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dieses Recht, insofern über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§. 31.) entschieden worden ist, noch binnen drei Monaten vom Abgange des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist, durch gerichtliche Klage gegen den Bergwerkseigenthümer verfolgen.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines etwaigen Vorzugsrechts verlustig.

Wird das Vorzugsrecht des Widersprechenden durch Nichterspruch anerkannt, so hat das Oberbergamt die Verleihungsurkunde je nach Lage des Falles gänzlich aufzuheben oder abzuändern.

§. 36.

Der §. 35. findet auch auf solche Bergwerkseigenthümer Anwendung, welche nach §. 55. ein Vorzugsrecht auf die in der publizirten Verleihungsurkunde bezeichneten Mineralien zu haben glauben, insofern dieses Recht nach §. 55. nicht schon erloschen, auch über dasselbe nicht bereits in dem Verleihungsverfahren verhandelt und in dem Beschlusse des Oberbergamts (§. 31.) entschieden worden ist.

Zum Uebrigen werden die Rechte des verlienen Bergwerkseigenthümers durch die Aufforderung und Präklusion des §. 35. nicht betroffen.

§. 37.

Während der dreimonatlichen Frist des §. 35. ist die Einsicht des Situationstriffes (§. 33.) bei der Bergbehörde einem Jeden gestattet.

§. 38.

Die Kosten des Verleihungsverfahrens hat mit Ausschluß der durch unbegründete Einsprüche entstandenen (§. 31.) der Muthes zu tragen.

Vierter Abschnitt.

Vom Vermessen.

§. 39.

Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verloschung des durch die Verleihungsurkunde bestimmten Feldes zu verlangen.

Seitgang 1865. (Nr. 6125.)

Dieselbe Befugnis steht den Eigenthümern angrenzender Bergwerke zu. Dieses Geschäft wird unter Leitung der Bergbehörde durch einen konsessionirten Marktscheider oder Feldmesser ausgeführt. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

S. 40.

Zu der Vermessung und Verlochsleistung werden außer dem Bergwerkseigenthümer die Vertreter der angrenzenden Bergwerke und die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen Kochsteine zu setzen sind, zugezogen. Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das Betreten ihrer Grundstücke und das Sehen der Kochsteine gegen vollständigen Ersatz des Schadens zu gestatten.

Sünfter Abschnitt.

Von der Konsolidation.

S. 41.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen — Konsolidation — unterliegt der Bestätigung des Oberbergamts (S. 49.).

S. 42.

Zur Konsolidation ist erforderlich:

- 1) ein notariell oder gerichtlich beglaubigter Konsolidationsakt — je nach Beschaffenheit des Falles ein Vertrag oder Beschluß der Mitberechtigten oder eine Erklärung des Alleineigenthümers,
- 2) ein von einem konsessionirten Marktscheider oder Feldmesser in zwei Exemplaren angefertigter Situationsriß des ganzen Feldes,
- 3) die Angabe des dem konsolidirten Bergwerke beigelegten Namens.

S. 43.

Kann das durch die Konsolidation entstehende (konsolidirte) Werk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden (vergl. S. 98.), so muß für den Fall, daß auf den einzelnen Bergwerken Hypotheken oder andere Realrechte oder daß auf denselben Privilegien des Rheinischen Rechts haften, außer dem Konsolidationsakte eine mit den Berechtigten vereinbarte Bestimmung darüber beigebracht werden, daß und in welcher Rangordnung die Rechte derselben auf das konsolidirte Werk als Ganzes übergehen sollen.

S. 44.

In allen übrigen Fällen muß in dem Konsolidationsakte eine Bestimmung

mung des Anttheilverhältnisses, nach welchem jedes einzelne Bergwerk in das konsolidirte Wert eintreten soll, enthalten sein. Auf diese Fälle finden alsdann die besonderen Vorschriften der §§. 45. bis 48. Anwendung.

§. 45.

Der wesentliche Inhalt des Konsolidationsaktes, insbesondere die Bestimmung des Anttheilverhältnisses (§. 44.) wird durch das Oberbergamt den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten, insofern deren ausdrückliches Einverständnis mit dem Anttheilverhältnisse nicht beigebracht ist, unter Verweisung auf dieselben und die beiden folgenden Paragraphen bekannt gemacht.

Außerdem erfolgt diese Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Bergwerk liegt.

§. 46.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts, welche durch die Bestimmung des Anttheilverhältnisses (§. 44.) an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, sind befugt, gegen diese Bestimmung Einspruch zu erheben.

Dieses Einspruchsrecht muß binnen drei Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem die Bekanntmachung zugestellt, beziehungsweise das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden ist (§. 45.), durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden.

Wer von dieser Frist keinen Gebrauch macht, ist seines Einspruchsrechts verlustig.

§. 47.

Statt diese Klage zu erheben, können die vorbezeichneten Gläubiger und anderen Realberechtigten ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten Anspruchs gestattet.

Dieses Recht muß jedoch ebenfalls bei Vermeidung des Verlustes desselben innerhalb der im §. 46. bestimmten Frist geltend gemacht werden.

§. 48.

Mit der Befestigung der Konsolidation (§. 49.) geht das Realrecht ohne Weiteres auf den entsprechenden, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (§§. 44. bis 46.) festgestellten Antheil an dem konsolidirten Werke über.

§. 49.

Sind Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte, sowie privilegirte Gläubiger des Rheinischen Rechts nicht vorhanden, oder ist in den Fällen des §. 43. die dort bezeichnete Vereinbarung beigebracht, oder sind in den Fällen des §. 44. Einsprüche nicht erhoben oder die erhobenen Einsprüche (§§. 46. 47.)

(Nr. 6125)

93*

er=

erlebigt, so entscheidet das Oberbergamt über die Befähigung der Konso-
lidation.

Die Befähigung darf nur versagt werden, wenn die Felder der einzelnen
Bergwerke nicht an einander grenzen, oder wenn Gründe des öffentlichen In-
teresses entgegenstehen.

Der Befähigungsurkunde werden die Verleihungsurkunden der einzelnen
Bergwerke beigelegt.

Einschließlich der Beglaubigung, Ausständigung und Aufbewahrung der
Karte finden die Bestimmungen des §. 33. Anwendung.

Dritter Titel.

Von dem Bergwerkseigentume.

Erster Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigentume im Allgemeinen.

§. 50.

Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigentum ge-
hört zu den unbeweglichen Sachen.

§. 51.

Die reale Theilung des Feldes eines Bergwerks in selbständige Felder,
sowie der Austausch von Feldestheilen zwischen angrenzenden Bergwerken unter-
liegt der Befähigung des Oberbergamts.

Dieselbe darf nur versagt werden, wenn überragende Gründe des öffent-
lichen Interesses entgegenstehen.

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigter, sowie privilegierte Gläu-
biger des Rheinischen Rechts, welche durch die Feldestheilung oder durch den
Feldaustausch an ihren Rechten verkürzt zu sein glauben, können ihre Befrie-
digung vor der Versatzkeit verlangen, soweit dies die Natur des versicherten
Anspruchs gestattet. Dieses Recht muß bei Vermeidung des Verlustes desselben
innerhalb der im §. 46. bestimmten Frist geltend gemacht werden. Die Be-
stätigung wird unter Beobachtung des Verfahrens erteilt, welches sich aus
der Anwendung der §§. 42. 45. und 49. auf die vorstehenden Fälle ergibt.

Bei dem Austausch von Feldestheilen geht das Recht der erwähnten
Gläubiger und anderen Realberechtigten mit der Befähigung der Bergbehörde
ohne Weiteres auf den zu dem belasteten Bergwerke hingutretenden Feldestheil
über, wogegen der abgetretene Feldestheil von der dinglichen Belastung be-
freit wird.

§. 52.

S. 52.

Auf das Bergwerkseigentum finden hinsichtlich der Veräußerung, der Verpfändung und des Arrestes, sowie der Privilegien des Rheinischen Rechts die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche in dieser Beziehung für das Grundeigentum gelten.

Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte können Berrträge über Veräußerung von Bergwerken oder Stufen nicht angefochten werden.

S. 53.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Hypothekbücher und Rheinischen Hypothekenregister, die Subhastation, den Konkurs und die Rangordnung der Gläubiger sind auch für das Bergwerkseigentum maassgebend, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist (§§. 246. bis 249.).

S. 54.

Der Bergwerkseigentümer hat die ausschließliche Befugniß, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu gewinnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die innerhalb des Feldes befindlichen Halben eines früheren Bergbaues.

S. 55.

Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entschcheidung des Oberbergamts aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigentümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Nutzen.

Legt ein Dritter auf solche Mineralien Nuthung ein, so wird dieselbe dem Bergwerkseigentümer mitgetheilt. Letzterer muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Nuthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Auf andere Mineralien, welche nicht in dem vorbezeichneten Zusammenhange vorkommen, hat der Bergwerkseigentümer kein Vorrecht.

S. 56.

Steht das Recht zur Gewinnung verschiedener Mineralien innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigentümern zu, so hat jeder Theil das Recht, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des anderen Theils insoweit mit zu gewinnen, als diese Mineralien nach der

(Nr. 6125.)

Ent-